

ZH_OBERGERICHT PQ250046 vom 26. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250046

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250046 du 26 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250046 del 26 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 16. Juli 2025 gelangte A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) an den Bezirksrat Hinwil (nachfolgend Vorinstanz) und beschwerte sich in sieben Beschwerdepunkten über das Vorgehen der KESB Bezirk Hinwil (nachfolgend KESB) im Zusammenhang mit der Einsetzung einer Kindesvertretung für seinen Pflegesohn B. _____. Der Beschwerdeführer warf der KESB mit seiner Eingabe, die gleichzeitig ans Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürichs (AJB), die involvierte Schulleitung, an den Vormund von B. _____ sowie die vom Beschwerdeführer im KESB-Verfahren mandatierte Anwaltskanzlei (vgl. act. 8/2/6) ging, in verschiedener Hinsicht Fehlverhalten vor, ohne sich auf einen konkreten Entscheid der KESB zu beziehen (act. 8/1 passim). Mit Entscheid vom 16. Juli 2025 ordnete die KESB für B. _____ eine Kindesvertretung nach Art. 314abis ZGB an und setzte Rechtsanwältin X. _____ als Kindesvertreterin ein (act. 8/3). Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer (wiederum persönlich) mit Eingabe vom 19. Juli 2025 Beschwerde bei der Vorinstanz, unter Wiederholung sämtlicher mit der Eingabe vom 16. Juli 2025 vorgebrachter Beschwerdepunkte. Lediglich das in der Eingabe vom 16. Juli 2025 im Weiteren erwähnte Nichteinverständnis mit der Ersetzung des bisherigen Vormunds fehlte in der Beschwerde vom 19. Juli 2025 (act. 10/1).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 23. Juli 2025 entschied die Vorinstanz, bei der Eingabe vom 16. Juli 2025 handle es sich mangels in jenem Zeitpunkt vorhandenen Entscheids der KESB um eine Aufsichtsbeschwerde, welche grundsätzlich an die Aufsichtsbehörde über die KESB zu überweisen wäre. Nachdem indes die KESB am 16. Juli 2025 einen anfechtbaren Entscheid in dieser Sache getroffen und der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 19. Juli 2025 dagegen Beschwerde erhoben habe, sei auf die Eingabe vom 16. Juli 2025 infolge der Subsidiarität der Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer in der Eingabe vom 16. Juli 2025 geltend mache, mit der Absetzung des Vormunds von B. _____ nicht einverstanden zu sein, liege diesbezüglich kein Entscheid der

- 3 - KESB vor, weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten sei (act. 8/4 = act. 3/1 = act. 6 [nachfolgend zitiert als act. 6], Erwägung 4. f.).

E. 3

Gegen diesen Entscheid der Vorinstanz erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Juli 2025 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde (act. 2). Er verweist darin auf seine Eingabe vom 16. Juli 2025 und die dort aufgeführten Beschwerdepunkte (act. 2 Ziff. 1-6) und beantragt überdies, der Entscheid der KESB vom 16. Juli 2025 auf Einsetzung einer

Kindesvertretung sei "abzuweisen", d.h. aufzuheben, ebenso wie der Entscheid der KESB, den Vormund Rechtsanwalt C._____ zu ersetzen (act. 2 Ziff. 7 f.). Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 8/1-5 sowie act. 10/1-2). Das Verfahren erweist sich sogleich als spruchreif. Dem Verfahrensbeteiligten ist mit dem vorliegenden Entscheid ein Doppel von act. 2 zur Kenntnisnahme zuzustellen. 4.1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirksrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB. 4.2. Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Dies trifft auf den Beschwerdeführer zu.

- 4 - 4.3. Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (BSK ZGB I-DROESE,

E. 7

Der Beschwerdeführer unterliegt mit seiner Beschwerde. Dies führt zur Auflage der Gerichtskosten (§ 60 Abs. 5 EG KESR i.V.m. Art. 106 ZPO). Die Höhe der Entscheidegebühr ist in Anbetracht des beschränkten Aufwands und der Um-

- 6 - stände auf Fr. 300.– festzusetzen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Beschwerdeführer nicht, weil seine Beschwerde abgewiesen wird, dem Verfahrensbeteiligten nicht, weil er im vorliegenden Verfahren keinerlei Aufwendungen gehabt hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.